

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 111/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG fehlt es schon an der Bezeichnung des Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Wenn ein Beteiligter, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt, muss er sich so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31).
- 4 Es fehlt an der Bezeichnung eines solchen berücksichtigungsfähigen Beweisantrags. Denn der Kläger trägt zwar vor, das LSG sei seinem im Schriftsatz vom 17. Februar 2005 gestellten Antrag nicht gefolgt, seine als Zeugen benannten Arbeitskollegen zu seinen Arbeitsbelastungen zu hören, gleichzeitig räumt er aber ein, diesen Antrag im Erörterungstermin zurückgenommen zu



haben. Diese Zurücknahme sei jedoch unter Druck des Gerichts und einem Hinweis auf eine staatsanwaltschaftliche Überprüfung seiner Angaben erfolgt. Letzteres ändert jedoch nichts daran, dass der Kläger bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung bzw vorliegend bis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung den genannten Beweisantrag nicht aufrecht erhalten hat.

- 5 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der auch im zweitinstanzlichen Verfahren rechtskundig vertretene Kläger die Erklärung hinsichtlich der Zurücknahme seines Beweisantrages und die in dem Erörterungstermin ebenfalls erfolgte Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Anschluss an den Erörterungstermin hätte widerrufen können, wenn er das Gefühl gehabt hätte, in dem Erörterungstermin irgendwie unter Druck gesetzt worden zu sein. Derartiges hat der Kläger jedoch nicht vorgetragen.
- 6 Da kein Zulassungsgrund ausreichend vorgetragen wurde, ist die Beschwerde des Klägers ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG) und auch eine Entscheidung über die fristgemäße Einlegung der Beschwerde und den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers entbehrlich.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

